

**Bericht**  
**über die Schwerpunktprüfung des**  
**Fachdienstes 3.1**  
**als Teil der Jahresabschlussprüfung 2020**  
**der Stadt Norden**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|                 |   |           |
|-----------------|---|-----------|
| <b><u>1</u></b> | <b><u>Allgemeine Vorbemerkungen</u></b>           | <b>1</b>  |
| 1.1             | PRÜFUNGS-AUFTRAG                                  | 1         |
| 1.2             | PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG                             | 1         |
| 1.3             | PRÜFUNGS-UMFANG UND PRÜFUNGS-UNTERLAGEN           | 1         |
| 1.4             | SCHLUSS-BESPRECHUNG                               | 2         |
| 1.5             | BEKANNTGABE DIESES BERICHTS                       | 2         |
| <b><u>2</u></b> | <b><u>Grundsätzliche Feststellungen</u></b>       | <b>3</b>  |
| 2.1             | SYSTEMPRÜFUNG                                     | 3         |
|                 | 2.1.3 RICHTLINIEN UND DIENSTANWEISUNGEN           | 4         |
| 2.2             | FACHDIENST 3.1                                    | 4         |
|                 | 2.2.1 VERLAUF DER PERSONALFLUKTUATION             | 4         |
|                 | 2.2.2 STATUS DIGITALISIERUNG                      | 5         |
| 2.3             | FACHAUFSICHT                                      | 7         |
| 2.4             | WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE                      | 9         |
| <b><u>3</u></b> | <b><u>ERGEBNIS DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG</u></b> | <b>10</b> |
| 3.1             | JAHRESERGEBNIS UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE LAGE     | 10        |
| 3.2             | ZUSAMMENFASSUNG                                   | 11        |
| 3.3             | BESTÄTIGUNGSVERMERK                               | 11        |

## 1 Allgemeine Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Durchführung dieser Schwerpunktprüfung ergibt sich aus einer Feststellung, die im Rahmen der 2021 bei der Stadt Norden durchgeführte Personalstudie getroffen wurde:

**„Die Stellungnahme des Fachdienstes 3.1 deutet auf eine vielschichtige Problemlage im Fachdienst hin, die den Rahmen dieses Prüfauftrages sprengen würde.**

**Daher ist es beabsichtigt, dass auf diese Problemlage durch eine Schwerpunktprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2020 intensiv eingegangen wird.“**

### 1.2 Prüfungsdurchführung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschluss´ 2020 der Stadt Norden wurde eine Schwerpunktprüfung des Fachdienstes 3.1 vorgenommen.

Die Prüfung wurde von der Prüferin Dipl.-Kauffr. (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann durchgeführt. Sie fand – mit krankheitsbedingten Unterbrechungen - in der Zeit vom 22. Februar bis zum 25. November 2022 statt.

Soweit es der Prüfungszweck erforderte, wurden auch Satzungen, Beschlüsse, Ausschreibungen, Kostenrechnungen, Aktenvorgänge usw. herangezogen. Die Prüfung fand in der Regel stichprobenweise statt. Feststellungen von geringer Bedeutung sind während der Prüfung mit den Bediensteten besprochen und in den Bericht nicht aufgenommen worden.

### 1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung wurden vom Fachdienst Unterlagen zu den Punkten:

- Verlauf der Arbeitsrückstände
- Durchführung der Fachaufsicht
- Ideenmanagement aus der operativen Ebene
- Status Digitalisierung (Vorteile und Schwierigkeiten)
- Verlauf der Personalfuktuation

vorgelegt.

Weitere zur Prüfung angeforderte Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bereitwillig zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

## 1.4 Schlussbesprechung

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in einer Schlussbesprechung am 14. März 2023 mit dem Bürgermeister Herrn Eiben, dem Ersten Stadtrat Herrn sowie mit der Leiterin des Fachdienstes Frau Westrup und ihrer Mitarbeiterin Frau Kampmann erörtert.

## 1.5 Bekanntgabe dieses Berichts

Die Schwerpunktprüfung ist Teil der Jahresabschlussprüfung 2020. Dieser Prüfungsvermerk ist somit Teil des Schlussberichts.

Der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist gem. § 156 Abs. 4 NKomVG frühestens nach seiner Vorlage im Rat an sieben Tagen **öffentlich auszulegen**; die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen. Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten.

Die Kommune gibt Ausfertigungen des öffentlich ausgelegten und um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichts gegen Kostenerstattung ab.

Bekanntmachung und Auslegung können mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden werden.

## 2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

Des Weiteren ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob die stetige Aufgabenerfüllung durch die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gesichert ist und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 110 Abs. 4 NKomVG) ausreichend beachtet und der Haushaltsausgleich in der Planung gem. § 110 Abs. 4 NKomVG erreicht wird.

### 2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Das Rechnungswesen ist entsprechend § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wurden die Bücher ordnungsgemäß geführt.

Die Bücher der Stadt Norden wurden im Rahmen einer Belegprüfung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

#### 2.1.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen werden beachtet. Entsprechend § 156 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG sind die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses geprüft worden.

#### 2.1.2 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten letztmalig unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems „Mach Software“ (Version 1.84) der Firma Mach AG, 23558 Lübeck.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sie entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

Nach Feststellung des Prüfungsamtes sind die Regeln der doppelten Buchführung eingehalten worden

### 2.1.3 Richtlinien und Dienstanweisungen

Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln (§§ 30, 37, 41, 42 KomHKVO) ist gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO eine Dienstanweisung zu erlassen.

Die Dienstanweisung für die Geschäfts-, Finanzbuchhaltung und die Kommunalkasse der Stadt Norden wurde am 19. Februar 2010 erlassen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **2.2 Fachdienst 3.1**

Bereits zum Zeitpunkt der durch die KGSt durchgeführten Organisationsuntersuchung im Jahr 2016 fiel ein Rückstand bei der Abarbeitung der Bauanträge auf.

Zusätzlich zu den eingereichten Unterlagen fand zur Darstellung der Problematik aus Sicht des Fachdienstes 3.1 am 22. Februar 2022 ein vor Ort Termin zusammen mit der leitenden Baudirektorin, Frau Westrup und dem damaligen Fachdienstleiter, Herrn Wento, sowie dem Fachdienstleiter Organisation und IT, Herrn Kramer, und dem ersten Stadtrat, Herrn Aukskel, statt.

Zu den einzelnen Prüfungspunkten ergaben sich folgende Erkenntnisse:

### 2.2.1 Verlauf der Personalfluktuations

In den letzten 5 Jahren gab es 3 Abgänge: einen in Ruhestand, einen Todesfall und eine Entlassung. Dem stehen 6 Neubesetzungen gegenüber: ein Wechsel innerhalb der Stadt und 5 Besetzungen mit externen Bewerbern.

Daher ist die Argumentation des Fachdienstes, man habe viel Zeit in Einarbeitung neuer Mitarbeiter investieren müssen, durchaus plausibel und nachvollziehbar.

Aktuell gibt es im Fachdienst 3.1 noch zwei Vakanzen: eine Stelle im Bereich der Bauaufsicht und eine Stelle im Bereich der Denkmalpflege sind seit längerem unbesetzt.

Im Fachdienst 3.1 zeigt sich nun sehr deutlich, dass eine dauerhafte Unterschreitung des Stellenplans zu Qualitätsminderungen bis hin zu deutlichen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der Verwaltung führen.

**Hinweis 3 Die in der Organisationsuntersuchung ermittelten erforderlichen Stellen sollten – soweit noch nicht geschehen – zeitnah in den Stellenplan aufgenommen und besetzt werden.**

### 2.2.2 Status Digitalisierung

Derzeit werden Anträge noch in Papierform eingereicht und ebenso werden die Bescheide in Papierform erstellt. Die interne Verarbeitung erfolgt digital über das Fachverfahren. Die Beteiligung externer Stellen erfolgt aktuell noch immer analog, was die Bearbeitungszeit der Anträge noch einmal zusätzlich verlängert.

Ab 2024 soll spätestens der digitale Bauantrag möglich sein.

### 2.2.3 Ideenmanagement aus der operativen Ebene

Nach Angaben des Fachdienstes 3.1 werden in vom Fachdienst geschätzten 80% der Fälle unvollständige Antragsunterlagen eingereicht, wodurch sich die Bearbeitungszeit deutlich verlängert.

Diese Angabe konnte leider nicht verifiziert werden. Die zur Auswertung notwendigen Parameter im Fachverfahren wurden nicht bzw. unzureichend bedient, sodass eine konkrete Aufschlüsselung der genauen Arbeitszeit über die IT nicht möglich war.

Auf Wunsch der Sachbearbeiter\*innen wurde zur besseren Abarbeitung der Rückstände ein Stillarbeitstag (jeweils am Mittwoch) befristet bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt. Da Bauanträge sehr beratungsintensiv sind und somit die Bearbeitung immer wieder durch Beratungstelefonate unterbrochen werden muss, haben die Sachbearbeiter\*innen sehr positive Erfahrungen mit dieser Maßnahme gemacht.

Allerdings wurde sie im Jahr 2022 nicht weiter fortgeführt.

Um die Last der Anfragen auf das gesamte Team zu verteilen, wurden zudem „Spezialthemen“ in der Zuständigkeit einzelnen Mitarbeiter\*innen zugewiesen.

Es fällt auf, dass die Leitung des Fachdienstes 3.1 sehr wohl Anregungen aus der operativen Ebene wahrnimmt und aufgreift. Dennoch haben die daraus resultierenden Maßnahmen ausschließlich reaktiven Charakter.

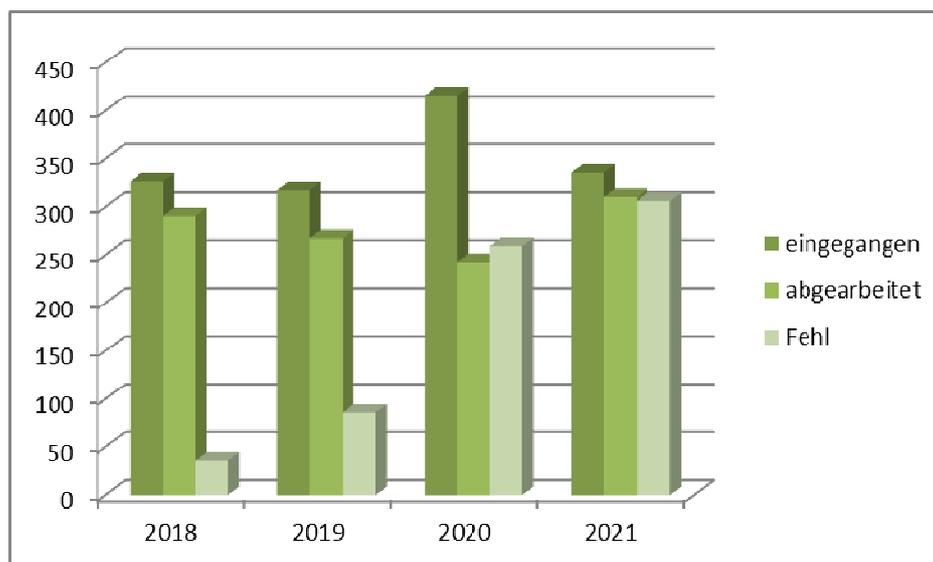
**Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes scheint es ratsam, den Bereich „Ideen aus der operativen Ebene“ soweit zu implementieren, dass die daraus resultierenden Maßnahmen aktiven bzw. präventiven Charakter haben.**

### 2.2.4 Verlauf der Arbeitsrückstände

Auch wenn aus den im vorangegangenen Unterkapitel angegebenen Gründen eine Auswertung einer konkreten durchschnittlichen Bearbeitungszeit von Bauanträgen nicht möglich war, ist es der Leitung durchaus bewusst, dass diese zu lang ist.

## Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich

Die Folgen für die Entwicklung der Arbeitsrückstände soll nachstehende Grafik aufzeigen:

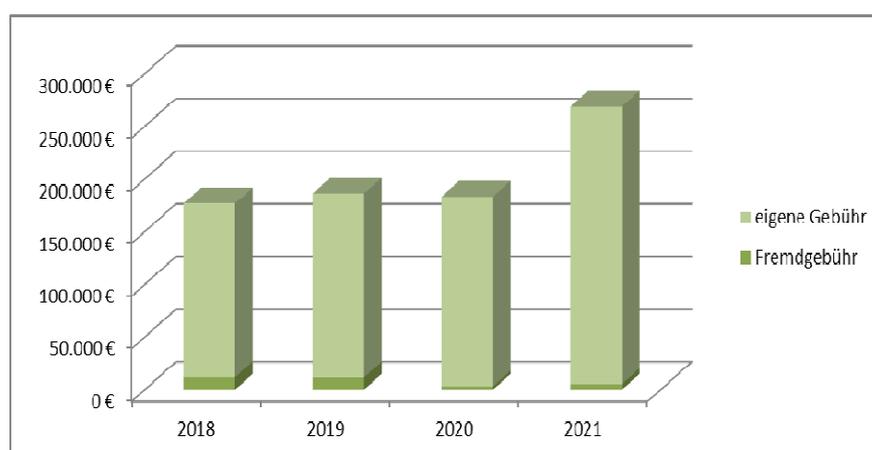


Entwicklung der Bauanträge über die Jahre 2018 bis 2021

Über diesen Zeitraum wurden durchschnittlich 349 Anträge – über alle Bereiche – eingereicht. Dieser Zahl stehen durchschnittlich 278 vollständig bearbeitete Anträge gegenüber.

Somit wird deutlich, dass nicht alle eingereichten Anträge eines Jahres – auch über das Fehl des Vorjahres hinaus – abgearbeitet werden.

Daher ist über den betrachteten Zeitraum das Fehl an unbearbeiteten Anträgen auf 306 Anträge angewachsen. Das sind lediglich 4 Anträge weniger als im Jahr 2021 insgesamt abgearbeitet wurden.



Entwicklung der Gebühren über die Jahre 2018 bis 2021

Bei den durch die Bearbeitung von Bauanträgen vereinnahmten Gebühren fallen durchschnittlich 4,13% Fremdgebühren an. Allerdings ist dieser Bereich in den Jahren 2020f auf unter 2% gesunken.

Durch die Kombination der beiden Grafiken lässt sich abschließend feststellen, dass der Rückstand im Bereich der Bauanträge – Stand Ende 2021 – auf ein Jahrespensum angewachsen ist – Tendenz steigend –, wodurch die Stadt Norden Einnahmen in Höhe von knapp T€ 215<sup>1</sup> nicht realisieren konnte.

**Vor dem Hintergrund der Verschlechterung des Jahresergebnis´ in 2020, das in den Ansätzen der zukünftigen Haushaltsführung noch weiter zunehmen soll, kann sich die Stadt Norden eine Vernachlässigung von Einnahmen dieser Größenordnung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht erlauben. Es sollte zeitnah eine Lösung gefunden werden, den Rückstand abzubauen.**

## 2.3 Fachaufsicht

Die im Vorangegangenen aufgezeigten Missstände im Bereich des Fachdienstes 3.1 sind nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes im Wesentlichen auf eine ungenügend durchgeführte Fachaufsicht zurückzuführen.

Daher soll dieser Bereich im Folgenden ausführlich dargestellt werden. Des Weiteren kommt aufgrund der vielen Fachverfahren in den Ämtern, der Fachaufsicht und damit auch z. B. dem internen Kontrollsystem (IKS) innerhalb der gesamten Verwaltung eine gesteigerte Bedeutung zu.

Neben konkreten Handlungsbedarfen – wie im Bereich des Fachdienstes 3.1 – gestaltet sich aufgrund des Haushaltsvolumens und der immer komplexer werdenden Rechtsmaterie auch die Jahresabschlussprüfung immer umfangreicher, obgleich sie im Grundsatz auf einer stichprobenartigen Prüfung ausgelegt ist.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes können durch eine umfassendere Fachaufsicht in den einzelnen Bereichen Prüfungsbemerkungen bereits im Vorfeld vermindert werden.

Unter Fachaufsicht versteht man im Allgemeinen in Deutschland die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verwaltungshandeln. Zur Gewährleistung des recht- und zweckmäßigen Verwaltungshandelns zählen die rechtsfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung.

Die Fachaufsicht wird in der Regel von Vorgesetzten ausgeübt. Für die Ausübung der Fachaufsicht stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Dazu zählen Informations-, Eingriffs- und Kooperationsinstrumente.

Dabei spielen insbesondere Kontrollen durch z. B. eine Art „Innenrevisionen“ als fachbereichsbezogene Kontrollinstanzen, (u. a. IKS-Systeme) und Prüfungen, ob vorgegebene Ermessensspielräume eingehalten werden eine bedeutende Rolle.<sup>2</sup>

Interne Kontrollsysteme erlangen nicht nur Bedeutung im Bereich der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft, sondern müssen zwingend auch in den übrigen Verwaltungsprozessen implementiert sein, um Fehlerrisiken minimieren, Sicherheitsstandards erhöhen und möglichen Missbrauch vermeiden zu können<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Ermittelter Durchschnitt über den Betrachtungszeitraum.

<sup>2</sup> Vgl. Hans Blohm, Innenrevision, Verlag W. Girardet, Essen

<sup>3</sup> Vgl. Hans Blohm, Organisation, Information & Überwachung, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. TH. Gabler, Wiesbaden

Definitionen, was unter einem Internen Kontrollsystem und dessen Prüfung zu verstehen ist, gibt es in vielfältiger Weise. Bezogen auf die öffentliche Verwaltung verfolgt das Interne Kontrollsystem nach Auffassung des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) folgende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit von Prozessen (operationelles Ziel)
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens (finanzielles Ziel)
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Konformitätsziel).

Ziel eines Internen Kontrollsystems ist die möglichst umfassende Eliminierung von Fehlerquellen in kritischen Abläufen. Es geht nicht um die Kontrolle einzelner Mitarbeiter\*innen durch die Führungskraft, vielmehr geht es darum, dass Fehlerquellen identifiziert und anschließend geeignete Mechanismen eingesetzt werden, um die Eintrittswahrscheinlichkeit von Fehlern zu reduzieren.

**Der Fokus liegt also nicht darauf, wer die Fehler gemacht hat, sondern warum Fehler passiert sind<sup>4</sup>.**

Grundsätzlich werden unter einem Internen Kontrollsystem die von der Verwaltungsführung eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) verstanden, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Verwaltungsführung zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit gerichtet sind. Hierzu gehört insbesondere der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen, zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie, zur Einhaltung der für die Verwaltung maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Ansicht, dass der unterjährigen, turnusmäßigen Durchführung einer Fachaufsicht als Basis eines Internen Kontrollsystems eine größere Bedeutung beizumessen ist. Mittels welches Instrumentariums die Fachaufsicht ausgeübt wird, ist alleinige Entscheidung der Ämter. Ein internes Kontrollsystem in den einzelnen Ämtern kann dabei aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ein hilfreiches Instrument sein.

An dieser Stelle sei auf vier Berichte der KGSt verwiesen: Im Bereich des kommunalen Risikomanagements Teil 1 Das kommunale Risikofrühwarnsystem (B 5/2011) und Teil 2 Das interne Kontrollsystem (B 08/2014) sowie den Bereich des kommunalen Steuerungsmodells (B 05/2013) und zuletzt Wege zur kommunalen Gesamtstrategie (B 06/2015).

Neben dem KGSt – IKS- Selbsttest enthalten sie gute Praxisbeispiele, wie dieser Bereich innerhalb einer Verwaltung auf- & ausgebaut werden kann.

**Textziffer 1 Insbesondere durch eine ungenügend durchgeführte Fachaufsicht im Fachdienst 3.1 ist der Stadt Norden ein theoretischer Vermögensschaden in Höhe von rd. T€ 215 (Stand Ende 2021) durch noch nicht realisierte Einnahmen im Bereich der Bauanträge entstanden.**

---

<sup>4</sup> Vgl. Simon Sinek, Frag immer erst: Warum, Redline Verlag, München.

**Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher, den Personalwechsel in der Fachdienstleitung zu nutzen, um den Fachdienst 3.1 insbesondere im Bereich des Risikomanagements neu aufzustellen.**

## **2.4 Wirtschaftliche Verhältnisse**

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

**Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Stadt Norden wirtschaftlich geführt wird.**

### 3 ERGEBNIS DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 3.1 Jahresergebnis und finanzwirtschaftliche Lage

Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses. Es wird als positiver oder negativer Betrag angezeigt und zeigt das Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt.

**Die Ergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 5.429.032,- € (Vorjahr: Überschuss von 2.384.514,69 €) ab.**

Ein Großteil der Ergebnisverschlechterung ist auf die deutlich geringeren Einnahmen im Bereich Steuern (- 10.494.504,32 €) zurückzuführen. Des Weiteren haben höhere Aufwendungen zum schlechten Jahresergebnis beigetragen.

Das verschlechterte Jahresergebnisses korrespondiert mit einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt Norden.

Die Nettopositionsquote (=Eigenkapitalquote) hat sich von 62,9 % auf 58,7 % im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Der Verschuldungsgrad ist auf 41,15 % gestiegen, zudem haben die Rückstellungen um 1.625.608,12 € auf nunmehr 32.408.033,62 € zugenommen. Bei Rückstellungen handelt es sich um Verbindlichkeiten, die in ihrer Entstehung und Höhe noch ungewiss sind, aber aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten werden.

Bei der Bewertung des Jahresabschlusses ist allerdings zu berücksichtigen, dass es, im Vergleich zum Vorjahr, zu einer Vervierfachung im Bereich von Reinvestition der Abschreibungen gekommen ist, d. h. im Jahr 2020 hat es erstmalig keinen Ressourcenverzehr gegeben. Im Jahr 2020 wurde also mehr als das Doppelte wieder ersetzt.

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt Norden konnte im Jahr 2020 durchgängig ohne die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sichergestellt werden. Gleichzeitig sind die liquiden Mittel deutlich um 6.265.869,98 € auf nunmehr 7.603.850,- € gesunken.

**Die dauerhafte Leistungsfähigkeit war aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch im Jahr 2020 gegeben (§ 23 KomHKVO).**

### **3.2 Zusammenfassung**

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2020 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Norden entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat – abgesehen von den im Schlussbericht enthaltenen Feststellungen – zu keinen weiteren Einwendungen geführt. Im Übrigen sind Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nicht zu erheben. Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

### **3.3 Bestätigungsvermerk**

Für das Haushaltsjahr 2020 kann vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich nach Prüfung der Jahresabschlussunterlagen festgestellt werden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

**Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der Stadt Norden wird wie folgt zusammengefasst:**

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Prüfungsbericht sowie der Prüfungsvermerk enthalten die folgenden mit Textziffern (Tz), Wiederholungs-Textziffern (WTz), bzw. Hinweisen (Hw) gekennzeichneten Bemerkungen, auf die gesondert hingewiesen wird:

| Tz | Kurzbeschreibung  |
|----|---|
| 1  | Vermögensschaden durch ungenügende Fachaufsicht im Fachdienst 3.1 |

| WTz | Kurzbeschreibung                                       |
|-----|--|
| 1   | Zahlungen LOB  |
| 2   | Aufbau eines systematischen Straßenerhaltungskonzeptes |

Die Bemerkungen sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

| HW | Kurzbeschreibung                   |
|----|------------------------------------|
| 1  | Personalentwicklungskonzept        |
| 2  | Ablage der Belege                  |
| 3  | Personalausstattung Fachdienst 3.1 |

Diese Bemerkungen dienen als Vorschläge, durch deren Umsetzung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes der bestehende Verwaltungsablauf optimiert werden kann.

**Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG auszusprechen.**

Aurich, den 15. März 2023

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Aurich

  
-Wilfried-  
Dipl.-Kaufmann (FH), MPA

